

# Besondere Einkaufsbedingungen Referentenleistungen der DATEV eG

## 1. Geltungsbereich

Für den Einkauf von Referentenleistungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV die nachstehenden Bedingungen, soweit die Bestimmungen auf den jeweiligen Leistungsgegenstand anwendbar sind.

## 2. Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer setzt bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal ein. Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung berechtigt, die von ihm zu erbringende vertragsgegenständliche Leistung ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen mit der berufsbüchlichen Sorgfalt erbracht, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ausgeführt werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben oder Richtlinien entsprechen.
- (2) Bei einem Wechsel eines vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters erfolgt eine Wissensvermittlung und erforderliche Einarbeitung auf eigene Kosten des Auftragnehmers.
- (3) Zudem übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr für die sachliche Richtigkeit, Verständlichkeit der Darstellung und Praxisbezug der Beispiele.
- (4) Sofern der Auftragnehmer eine natürliche Person ist und als Selbstständiger tätig ist:

Der Auftragnehmer sichert DATEV zu, dass er in Bezug auf den Vertragsgegenstand auch hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht als Selbstständiger anzusehen ist und bestätigt insbesondere, dass er überwiegend auch für andere Auftraggeber tätig wird und seine Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns erkennen lässt, beispielsweise ein eigenes Firmenschild, eigene Geschäftsräume und eigenes Briefpapier sowie freie Gestaltung von Arbeitszeit und -ort. Er trägt dafür Sorge, dass sich an den maßgeblichen Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit keine Änderungen ergeben. Sollten dennoch Umstände auftreten, die eine Versicherungspflicht begründen können, zeigt der Auftragnehmer dies DATEV unverzüglich an. DATEV hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht

- (5) Sofern der Auftragnehmer eine natürliche Person ist und in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht:

Der Auftragnehmer erklärt, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einem Dritten steht. Er hat in eigener Verantwortung geprüft, ob die Nebentätigkeit im vertraglichen Umfang möglich ist. Er sichert zu, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Nebentätigkeit gemäß diesem Vertrag in vollem Umfang zulässig ist. DATEV ist berechtigt, die Vorlage der Nebentätigkeitsgenehmigung zu verlangen.

## 3. Schlechtleistung

- (1) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist DATEV berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Entspricht die Dienstleistung bzw. Beratungsleistung des Auftragnehmers nicht der in Ziffer 2 Abs. 1 beschriebenen Güte, so ist DATEV berechtigt, die Vergütung zu mindern. Weitergehende Rechte der DATEV bleiben davon unberührt.

## 4. Rechteeinräumung

- (1) Der Auftragnehmer überträgt DATEV das ausschließliche Recht zur Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der vertragsgegenständlichen Leistung ohne Stückzahlbegrenzung. Der Auftragnehmer räumt DATEV ferner alle sonstigen Nebenrechte an der vertragsgegenständlichen Leistung oder an deren Teilen (z. B. Sonderdrucke) für alle Nutzungsarten sowie alle sonstigen aus dem Urheberrecht des Auftragnehmers fließenden Rechte und Ansprüche ein. Das schließt insbesondere das ausschließliche Recht der DATEV zum auszugsweisen bzw. vollständigen Vorab- bzw. Nachdruck in Zeitschriften oder Sammelbänden, zur Vergabe von Lizenzen an Dritte, zur Vervielfältigung und Verbreitung der vertragsgegenständlichen Leistung und/oder zur Verwertung in Funk, Film, Fernsehen sowie als Podcast, Hörbuch und E-Book und im Internet einschließlich Social-Media ein.
  - (2) DATEV darf die vom Auftragnehmer erstellte vertragsgegenständliche Leistung – ohne zusätzliche Vergütung an den Auftragnehmer – gesondert vertreiben. Über den Preis entscheidet allein DATEV.
  - (3) Der Auftragnehmer räumt DATEV das Recht ein, die vertragsgegenständliche Leistung vollständig oder in Teilen aufzuzeichnen, zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben.
  - (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht gegen Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen wird. Dies gilt auch für Bildelemente. Der Auftragnehmer versichert, im Rahmen seiner Leistungserbringung ausschließlich Musterdaten zu verwenden, die nicht einem realen Datenbestand entsprechen.
- Soweit sich der Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung der Hilfe dritter Personen bedient und diese als Miturheber im Sinne des § 8 UrhG anzusehen sind, stellt der Auftragnehmer im Rahmen des rechtlich Möglichen sicher, dass diese Personen eventuelle eigene Urheberrechte nicht geltend machen werden.
- (5) Der Auftragnehmer gestattet DATEV, im Rahmen der werblichen Akquise für die vertragsgegenständliche Leistung, in geeigneter Weise ein Foto sowie eine kurze Beschreibung und/oder Video des Referenten sowie der vertragsgegenständlichen Leistung des Auftragnehmers zu verwenden (z. B. im Internet, im Podcast, auf den Social-Media Kanälen der DATEV oder im Intranet der DATEV, am Veranstaltungsort, in der Begleitunterlage oder in Vermarktungsbroschüren zur jeweiligen Veranstaltung). Der Auftragnehmer gestattet DATEV darüber hinaus von DATEV eingeholte Kundenstimmen zur werblichen Nutzung zu verwenden (z. B. im Internet, auf den Social-Media Kanälen der DATEV oder im Intranet der DATEV, am Veranstaltungsort, in der Begleitunterlage oder in Vermarktungsbroschüren zur jeweiligen vereinbarten Leistung). DATEV ist allerdings nicht dazu verpflichtet, die Veröffentlichung in jedem Falle vorzunehmen.

## 5. Datenschutz

- (1) Im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet DATEV personenbezogene Daten des Referenten. Dabei kann es sich u.a. um folgende personenbezogene Daten handeln:
  - Name des Referenten
  - Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

# Besondere Einkaufsbedingungen Referentenleistungen der DATEV eG

## • Bild- und Tonaufnahmen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

(2) DATEV weist darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit zugänglich sind, mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden können, wo-raus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen einschließlich Foto- und Videoaufnahmen können problemlos kopiert und weiterverbreitet werden.

(3) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet.

Insbesondere gilt Folgendes:

- (a) Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter, die er zur Vertragserfüllung einsetzt, mit der hierfür nötigen Sorgfalt auswählen und deren Zuverlässigkeit sicherstellen, insbesondere sie auf das Erfordernis absoluter Verschwiegenheit hinweisen und sie nach den in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zur Vertraulichkeit verpflichten.
- (b) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind außerhalb des Vertragszweckes nicht berechtigt, auf Daten zuzugreifen. Auch bei unbeabsichtigter Kenntnisnahme gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
- (c) DATEV ist berechtigt, im Einzelfall die Offenlegung der sorgfältigen Auswahlkriterien bzgl. der tatsächlich eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen.

(4) Die Regelungen des 5.(3) gelten entsprechend für alle vom Auftragnehmer oder dessen Dienstleistern eingesetzten weiteren Dienstleister und deren Mitarbeiter.

(5) Sofern dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung Daten überlassen werden, dürfen diese von ihm nur zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeit verwendet und nur den damit betrauten und auf das Datengeheimnis verpflichteten eigenen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Keinesfalls dürfen Echtdaten außerhalb dieses Vertragszweckes verwendet werden. Der Auftragnehmer hat den Schutz der überlassenen Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Diese sind dem Vertrag als Anlage beizufügen.

(6) Innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erfüllung oder sobald der Zweck der Datenspeicherung und Datenverarbeitung entfällt, spätestens mit Beendigung des Vertrages, sind entweder alle Daten und Programme unverzüglich physisch zu löschen und alle in diesem Zusammenhang entstandenen Listen, Ausdrucke, Dokumentationen u. ä. unter Wahrung der Vertraulichkeit zu vernichten oder auf ausdrücklichen Wunsch der DATEV zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der DATEV. Diese ist zu erteilen, wenn in nachgewiesener Weise gesetzlich zwingend Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

(7) Die vorstehenden Datenschutz- und Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 6. Besondere Pflichten des Auftragnehmers zur Datensicherheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinerlei mitgebrachte Trägermedien (CD/DVD, USB-Sticks, Smartphones usw.) auf den Rechnern der DATEV einzusetzen. Der Einsatz von mitgebrachten Trägermedien ist nur nach Freigabe durch DATEV möglich, wenn diese mindestens .1 Tag vor Leistungserbringung DATEV zur Prüfung und Freigabe

durch die zentrale Virenprüfstelle zur Verfügung gestellt werden.

Auch mitgebrachte PC/Notebooks dürfen außer an Anzeigegeräten an keinerlei LAN-Komponenten der DATEV angeschlossen werden.

- (2) Der Auftragnehmer stimmt der Teilnehmerbefragung nach Ende der Veranstaltung und der Weiterverarbeitung der Ergebnisse durch DATEV zu. Wird eine solche durchgeführt, werden diese ihm oder den jeweiligen Referenten zur persönlichen Erfolgskontrolle zugestellt.

## 7. Termine, Veranstaltungsorte, Kündigung

- (1) Die Parteien vereinbaren die Termine und Veranstaltungsorte in der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- (2) DATEV hat das Recht, eine Veranstaltung bis zu 2 Wochen vor dem jeweils geplanten Termin zu kündigen. Ein Anspruch auf Vergütung der gekündigten Termine besteht nicht, ebenso wenig besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatztermine.
- (3) Im Falle der Kündigung wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, durch den Auftragnehmer nachgewiesenen und für DATEV verwertbaren Leistungen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Bedarf, insbesondere bei sehr starker Nachfrage, zusätzliche Vorträge zu halten. Die Zusatztermine werden mindestens in Textform vereinbart und nach der ursprünglichen Vereinbarung vergütet.

## 8. Qualitätssicherung

- (1) Es wird ein fachlich kompetenter und didaktisch / rhetorisch ansprechender Vortrag des Auftragnehmers von den Teilnehmern erwartet. Der Auftragnehmer muss deshalb gewährleisten, dass das aus vergleichbaren anderen DATEV-Seminaren begründete Anspruchsniveau der Zielgruppe von ihm unbedingt erreicht wird.
- (2) Der Auftragnehmer hat seinen Kenntnisstand zu dem von ihm referierten Thema eigenverantwortlich auf einem für die Zielgruppe (Teilnehmer) aktuellen Stand zu halten. Der Auftragnehmer wird im Einzelfall und auf besonderes Anfordern der DATEV die Aktualität seines Kenntnisstandes nachweisen.
- (3) DATEV kann zur Überprüfung der Qualität an einem oder mehreren Terminen teilnehmen. Feedback der DATEV oder auch seitens der Teilnehmer hinsichtlich einer etwa erforderlichen Verbesserung wird der Auftragnehmer möglichst unverzüglich, spätestens bis zum nächsten Termin nach seinen Möglichkeiten umsetzen.

## 9. Eigenwerbung

Eigenwerbung des Auftragnehmers im Rahmen der Referententätigkeit bei DATEV ist nur nach vorheriger Zustimmung durch DATEV gestattet. Die Zustimmung erfordert mindestens die Textform.

### 10. Vergütung

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder ein Höchstpreis im Falle einer Vergütung nach Aufwand.
- (2) Ein Tagessatz beinhaltet 8 Stunden. Leistungstage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stundenbasis abgerechnet.
- (3) Ist der Auftragnehmer zum gesonderten Steuerausweis berechtigt, wird die jeweils gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer zusätzlich zum Honorar vergütet. Voraussetzung ist eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner die Umsatzsteuerpflicht berührenden Verhältnisse DATEV mitzuteilen.
- (4) Steuern und Abgaben sind von dem Auftragnehmer unmittelbar selbst zu entrichten.